

Se. Majestät der König hat sich zwar §. 60. No. 13. vorbehalten, solchen Fideicommißbesitzern, welche einen Grundbesitz von wenigstens 4000 Thlr. reinem Einkommen nachweisen würden, die erbliche Standschaft zu verleihen; allein, abgesehen davon, daß zur Zeit nur sehr wenige existiren, es auch wohl zu bezweifeln seyn dürfte, daß eine bedeutende Anzahl errichtet werden möchte; so wurde auch von vielen Seiten die Ansicht aufgestellt, daß es in staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht einmal wünschenswerth sey, eine große Menge des Grundeigenthums der freien Gebahrung entzogen zu sehen. Hierauf ward der Antrag gestützt, welcher auch angenommen ward, daß die Errichtung von Fideicommissen durch eine Bestimmung beschränkt werden möchte, nach welcher nur eine gewisse Zahl von Besitzern solches Grundeigenthums und zwar zehn in die erste Kammer aufgenommen würde.

Man war jedoch, um diesen Bestandtheil der Kammer nicht ganz ins Ungewisse zu stellen, der Meinung daß, sollten so viele nicht existiren oder zunächst errichtet werden, diese Zahl dadurch ergänzt werden müsse, daß Se. Majestät der König solchen Personen die Standschaft in der ersten Kammer auf Lebenszeit zugestehet, welche einen Grundbesitz von wenigstens 4000 Thlr. reinem Ertrage nachweisen könnten.

Es kam hierbei in Frage, ob den Besitzern der Schönburgischen Lehnsherrschaften, welche nach No. 11. durch einen aus ihrer Mitte vertreten werden sollen, mehr als eine Stelle einzuräumen seyn würde, insofern diese Herrschaften in Fideicommissen verwandelt würden. Es stand diesem Antrage ein Bedenken nicht entgegen, wurde jedoch bemerkt, daß diese Fideicommissen sodann unter die Zahl der sub No. 13. erwähnten nicht zu rechnen seyn würden und man die Stelle unter No. 11. auch cassiren müsse, sollten künftig die Lehnsherrschaften alle Fideicommissen geworden seyn.

Es war bei alledem kein Zweifel, daß die Zahl der Fideicommissen immer noch zu gering seyn würde, sollten sie allein den Hauptbestandtheil der Kammer bilden.

Der Entwurf der Verfassungsurkunde giebt §. 60. No. 12. an die Hand, auf welche Weise die Regierung diesen Mangel zu ersetzen beabsichtigt hat; nämlich durch zehn auf Lebenszeit zu wählende Abgeordnete der Rittergutsbesitzer, welche selbst mit Gütern angeessen seyn müssen, die einen Reinertrag von wenigstens 2000 Thlr. gewähren. — Die fortgesetzte Discussion ergab, daß die Ritterschaft hierin dem Verfassungsentwurf beistimme.

Nächst dem Grundbesitze in fester Hand, so wurde angeführt, sey der Besitzer großer Güter am meisten an das Interesse des Vaterlandes gefesselt. Je ungünstiger die Zeiten, um desto schwieriger würde es ihm, aus seinem Verhältnisse zu treten; er könne nur mit pecuniärem Verlust sich seines Eigenthums entäußern, um einen Platz zu verlassen, den ihm die Verfassung, das Zutrauen seiner Mitbürger, angewiesen.

Auf diese Weise glaubte man, nach den Verhältnissen des Vaterlandes, das Princip der Stabilität in der ersten Kammer hinreichend gesichert. Allein es ist dies, wie von mehreren Sprechern gründlich entwickelt wurde, nicht das einzige, ausschließend vorherrschende, welches bei Zusammensetzung derselben leiten darf.

Die Geschäfte der Ständeversammlung sind so vielseitig, es handelt sich bei den Berathungen derselben nicht um das Interesse eines oder des anderen Standes; es ist die Wohlfahrt des Vaterlandes wie jedes Staatsbürgers, welches die Stände schützen und befördern sollen.

Dringend nothwendig sey es daher, daß auch solche Männer in die erste Kammer aufgenommen würden, von denen man genaue Kenntniß der einzelnen Theile des Landes, so wie der Eigenthümlichkei-